

## S a t z u n g

des Vereins „Freundschaftskreis Landkreis Mainz-Bingen – Provinz Verona e.V.“ vom 25.01.1983 in der Fassung der 1. Änderung gemäß schriftlicher Beschlussfassung in der Zeit vom 28.11.1992 – 08.02.1993 und der 2. Änderung vom 30.09.1997, der 3. Änderung vom 20.03.2002 und der 4. Änderung vom 14.08.2012.

Gestützt auf geschichtliche und kulturelle Verbindungen haben der Landkreis Bingen und die Provinz Verona am

**26. April 1952**

in feierlicher Form eine freundschaftliche Partnerschaft begründet.

Nach der Verwaltungsreform im Jahre 1969 hat der neu gebildete Landkreis Mainz-Bingen die bewährte und gewachsene Partnerschaft übernommen und zielstrebig fortgeführt.

Im 30. Jahre des Bestehens der Partnerschaft zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Provinz Verona wird zur Vertiefung und Festigung der vielfältigen Beziehungen ein Verein gegründet, der den Landkreis Mainz-Bingen in seinem partnerschaftlichen Bemühen unterstützt, um so die Pflege und Fortführung dieser traditionellen Freundschaft für die Zukunft zu sichern.

### § 1

#### N a m e u n d S i t z

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundschaftskreis Landkreis Mainz-Bingen – Provinz Verona“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim.

### § 2

#### Z w e c k d e s V e r e i n s

- (1) Der Verein fördert die Partnerschaft zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Provinz Verona durch
  - 1.1 Weckung des Interesses und gegenseitigen Verständnisses für die geschichtliche und kulturelle Entwicklung der beiden Partner und ihrer Länder.
  - 1.2 Belebung und Vertiefung des Erfahrungsaustausches zwischen Vertretern aller Lebensbereiche insbesondere aus Politik, Schulen, Kultur, Wirtschaft und Verwaltung.

1.3 Unterstützung von Gruppenreisen vornehmlich der Jugend aus dem Landkreis Mainz-Bingen in die Provinz Verona und aus der Provinz Verona in den Landkreis Mainz-Bingen.

- (2) In Erfüllung dieser Aufgabe verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Mainz-Bingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen, Firmen, Verbände und Vereine erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt

der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Fristablaufes als beendet gilt.

## § 5

### Einnahmen

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen, Firmen, Verbände und Vereine wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 2.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - 2.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - 2.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - 2.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - 2.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - 2.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - 2.7 Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8

**Einberufung und Beschlussfassung der  
Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre ~~mindestens einmal im Jahr~~ einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in einer angemessenen Frist zuzuleiten ist.

§ 9

**Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung  
der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Tagesordnung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

§ 10

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden – dem jeweiligen Landrat des Landkreises Mainz-Bingen -, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und drei Beisitzern. Die Geschäftsführung liegt bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.
- (2) Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Behinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu Vertretung berufen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; notwendige Auslagen werden erstattet.

### § 11

#### Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.1 Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - 1.2 Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 1.3 Aufstellung des Rechenschaftsberichtes einschließlich Kassenbericht,
  - 1.4 Bewilligung von Zuschüssen
- (2) Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereines einen Beirat bilden.

### § 12

#### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Hat keine der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### § 13

#### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 14

**Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem bestellten Beauftragten des Landkreises Mainz-Bingen, den Bürgermeistern und den bestellten Beauftragten der Gemeinden mit bestehender gemeindlicher Partnerschaft. Der Vorstand kann weitere Personen, die die Partnerschaften besonders aktiv unterstützen, zu Mitgliedern des Beirates bestellen.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung der weiteren Personen ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, das jährliche Partnerschaftsprogramm zu erstellen und über die vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten.
- (4) Der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf zu Sitzungen ein.
- (5) Die Beratungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem bestellten Beauftragten des Landkreises Mainz-Bingen zu unterschreiben sind.

§ 15

**Rechenschaftsbericht**

Der Vorstand erstellt zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Rechenschaftsbericht einschließlich Kassenbericht. Der Kassenbericht wird von den Rechnungsprüfern des Vereins überprüft. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 16

**Allgemeine Regelungen**

Soweit die Satzung keine Regelungen tritt, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 17

**Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.